

In Präventionsfragen geschulte Person

Aufgaben

■ Schulungen für Mitarbeitende

Die geschulte Person kann für Ehrenamtliche entsprechend den individuellen Ressourcen, in Absprache mit der Stabsstelle Prävention, Schulungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch durchführen und deren Schulungsmaterialien verwenden. Zur Vorbereitung auf diese Schulungen wird von der Stabsstelle ein praxisorientierter Workshop angeboten.

■ Bereitstellung von Präventionsmaterialien

Die geschulte Person ist über den Bestand von Materialien der Stabsstelle Prävention informiert und stellt diese haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie anderweitig Interessierten zur Verfügung.

■ Vernetzung mit Fachstellen der Intervention und Prävention vor Ort

Die geschulte Person sollte im Rahmen ihrer Tätigkeit, Vernetzungsarbeit mit Fach(beratungs)stellen leisten und an jene im Bedarfsfall weitervermitteln.

■ Ansprechpartner für alle Fragen der Prävention

Die geschulte Person sollte besonders für Ehrenamtliche Ansprechpartner sein und auf die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch verweisen können.

■ Interne Beratungs- und Beschwerdestelle in Präventionsangelegenheiten

Die geschulte Person darf Verdachtsfälle und Beschwerden nicht selbst bearbeiten und ist verpflichtet umgehend die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising zu informieren. Jeder kann sich auch direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

■ Kooperation mit der diözesanen Stabsstelle Prävention

Die geschulte Person hat Anspruch auf Schulung, Beratung und Unterstützung durch die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Anforderungsprofil der geschulten Person

Die geschulte Person muss in der Einrichtung oder im Pfarrverband sowohl für Ehrenamtliche als auch für Hauptamtliche erreichbar und bekannt sein. Um diese Erreichbarkeit und Bekanntheit sicherzustellen, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Aushang, die Erwähnung auf der Homepage und in einem Pfarrbrief. Es ist ebenfalls erforderlich, dass die Kontaktdaten der geschulten Person veröffentlicht werden.

Zusätzlich muss die geschulte Person eine Schulung durch die Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Diese Voraussetzung gewährleistet, dass die Person die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Ebenso ist es wichtig, dass die geschulte Person entweder ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Einrichtung oder dem Pfarrverband tätig ist. Ein weiteres Kriterium ist, dass die Person umfassende Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen sowie mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorweisen kann.

Bestellung

Für die Entscheidung, wer die „In Präventionsfragen geschulte Person“ der Kirchenstiftung sein soll, bedarf es eines Beschlusses der Kirchenverwaltung. Dies entspricht nach bisherigen Erfahrungen der Kirchenstiftungsrevision (EFK.2.4) Praxis. Diese Benennung / Beauftragung durch die Kirchenverwaltung ist der Stabsstelle Prävention in einem Schreiben per Mail an: praevention@eomuc.de zur Kenntnis zu bringen.

Größe des Zuständigkeitsgebietes

Die geschulte Person soll ein möglichst niederschwelliges Beratungsangebot vor Ort leisten. Es ist möglich, dass mehrere Rechtsträger und Einrichtungen gemeinsam eine Person bestellen. Die Bestellung einer geschulten Person pro Dekanat ist abhängig von der Größe des Dekanats und muss im Einzelfall unter Einbeziehung der Stabsstelle Prävention geprüft werden.

Zeitlicher Aufwand der Tätigkeit

Der zeitliche Aufwand wird je nach Größe der Einrichtung und / oder des Zuständigkeitsgebietes variieren.



Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Zu Ziff. 3.5 Qualitätsmanagement

Hier: In Präventionsfragen geschulte Person

- 1) Rechtsträger und Einrichtungen haben je eine in Präventionsfragen geschulte Person zu benennen, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unterstützt.
- 2) Die geschulte Person soll insbesondere über Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verfügen, die in der Berufsausübung, ehrenamtlicher Verbandsarbeit oder entsprechender Tätigkeit erworben wurde.
- 3) Die betreffende Person wird durch die Stabsstelle Prävention geschult und unterstützt.
- 4) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben/Funktionen:
 - Schulungen für Ehrenamtliche
 - Bereitstellung von Präventionsmaterialien
 - Ansprechpartner:in für Fragen der Prävention
 - Kooperation mit der Stabsstelle Prävention